(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator : Antibac Foam

UFI : HU04-30CM-W00Y-N373

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : PT1 Biozid-Produkt für die menschliche Hygiene

Verwendungen, von denen abgeraten wird : Keine identifiziert.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das : SC Johnson Professional GmbH,

Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Girmesgath 5,

47803 Krefeld, DE

Telefon : +49 (0) 2151 7380 1827

Email-Adresse : info.krefeld@scj.com

1.4 Notrufnummer : Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin +49 (0)30 30686 700

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

28000000 8000000 20 700000000000000000000				
Gefahreneinstufung	Gefahrenkategorie	Mögliche Gefahren		
Schwere Augenschädigung	Kategorie 2	Verursacht schwere Augenreizung.		

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Gefahrensymbole



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022

Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

(H319) Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

(P305 + P351 + P338) BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

(P337 + P313) Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P401) Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

(P501) Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren : <u>Endokrine Disruptoren</u>

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in der

gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.

PBT- und vPvB-Stoff

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0.1%, die die Kriterien für persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar gemäß Anhang XIII erfüllen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenz werte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
2-Phenoxyethanol	122-99-6 / 204-589-7	01-2119488943-21	Akute Toxizität Kategorie 4 H302 Schwere Augenschädigung Kategorie 1 H318 Schwere Augenschädigung/reizung Kategorie 1 H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition	>= 1.00 - < 5.00	ATE: Oral = 1,850 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 2,214 mg/kg Spezies: Kaninchen

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenz werte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
			Kategorie 3 H335		
2-Methyl-2,4- pentandiol	107-41-5 / 203-489-0	01-2119539582-35	Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2 H315 Augenreizung Kategorie 2 H319 Reproduktionstoxizitä t Kategorie 2 H361d	>= 1.00 - < 5.00	ATE:
Alkylpolyglycosid C10- 16	110615-47-9 /	01-2119489418-23	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2 H315 Schwere Augenschädigung/- reizung Kategorie 1 H318	>= 1.00 - < 5.00	ATE: Oral = > 5,000 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 2,000 mg/kg Spezies: Kaninchen SCL: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H315 >= 30 % Schwere Augenschädigung/- reizung H318 12 - < 30 %
Amine, C10-16- Alkyldimethyl-, N- Oxide	308062-28-4 / 931- 292-6		Kurzfristig (akut) gewässergefährde nd Kategorie 1	>= 1.00 - < 5.00	M-Faktor Akut = 1 ATE: Oral = > 2,000 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 2,000

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version *1.*0 Überarbeitet am 06.12.2022

Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.	Reg. No.	Eingestuft gemäß EU Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Gewichtsprozent	spezifische Konzentrationsgrenz werte, M-Faktoren, Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE)
			H400 Langfristig (chronisch) gewässergefährdend Kategorie 2 H411		mg/kg Spezies: Ratte

AGW-Stoff			1	1	T
Glycerol	56-81-5 / 200-289-5	01-2119471987-18		>= 1.00 - < 5.00	ATE: Oral = 27,200 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = > 10 g/kg Spezies: Kaninchen Einatmung = > 2.75 mg/l Spezies: Ratte
Phosphorsäure	7664-38-2 / 231-633-2	01-2119485924-24	Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1B H314 Akute Toxizität Kategorie 4 H302 Korrosiv auf Metalle Kategorie 1 H290	>= 0.50 - < 1.00	ATE: Oral = 1,530 mg/kg Spezies: Ratte Dermal = 2,740 mg/kg Spezies: Kaninchen SCL: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H314 >= 25 % Ätz-/Reizwirkung auf die Haut H315 10 - < 25 % Schwere Augenschädigung/- reizung H319 10 - < 25 % Ätzwirkung auf die

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

		Haut H314 >= 25 %
		Reizwirkung auf die Haut H315 10 - < 25 %
		Augenreizung H319 10 - < 25 %

Zusätzliche Informationen

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung : Keine speziellen Anforderungen.

Hautkontakt : Keine speziellen Anforderungen.

Hautkontakt : Mit viel Wasser ausspülen.

Hautkontakt : Mit viel Wasser ausspülen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen

und Arzt konsultieren.

Verschlucken : Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat

einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen : Verursacht schwere Augenreizung.

Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet. \\

Wirkung auf die Haut : Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

Einatmung : Kann Reizung des Atemtrakts verursachen.

Bei korrekter Anwendung werden keine Schadwirkungen erwartet.

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

Verschlucken : Kann zu Irritationen im Mund- und Rachenraum oder Magen führen.

Kann zu Bauchschmerzen führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Hinweise zur Ersten Hilfe sofern nicht anderweitig angegeben

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignet : Keine identifiziert.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

: Ausserhalb des bestimmungsgemässen Gebrauchs eine Freisetzung in die

Umwelt vermeiden.

Vorsorge treffen, dass größere Mengen des Produktes nicht in die

Kanalisation gelangen.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr

möglich ist.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter

verwenden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel,

Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

Rückstände entfernen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

6.4 Verweis auf andere Abschnitte : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Nicht einfrieren.

Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung

Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Das Produkt ist chemisch stabil.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen : Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,

Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk) PT1 Biozid-Produkt für die menschliche Hygiene

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	mg/m3	ppm	Art der Exposition	Liste
2-Phenoxyethanol	122-99-6	5.7 mg/m3	1 ppm		DE_RELCEIL
		5.7 mg/m3	1 ppm		DE_RELMAK
		5.7 mg/m3	1 ppm		DE_900TWAS
Glycerol	56-81-5	200 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_900TWAS
		400 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_RELCEIL
		200 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_RELMAK
2-Methyl-2,4-pentandiol	107-41-5	98 mg/m3	20 ppm		DE_RELCEIL
		49 mg/m3	10 ppm		DE_RELMAK
Phosphorsäure	7664-38-2	4 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_RELCEIL
		2 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_RELMAK
		1 mg/m3			EUOEL_TWAS
		2 mg/m3		einatembare Fraktion	DE_900TWAS

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

Aktuelle EN Norm oder geeignete nationale Standards heranziehen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Handschutz : nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang

Handschutz : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen.

Nitril-Handschuhe - Stärke: 0.12mm, Durchbruchzeit >2h.

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille

Haut- und Körperschutz : Keine speziellen Anforderungen.

Sonstige Angaben : Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : funktional

pH-Wert : 2.50

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : 0 °C

Siedebeginn und Siedebereich : > 100°C

Flammpunkt : > 100 °C

nicht entflammbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Unterstützt die Verbrennung nicht.

Untere Zünd- oder

Explosionsgrenzen

: Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C

Obere Zünd- oder :

Explosionsgrenzen

: Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C

Dampfdichte : Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Druckdatum 06.12.2022

Überarbeitet am 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

Relative Dichte : 1.03 g/cm3 bei 20 °C

Löslichkeit(en) : löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur

: Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch ist

Nicht gemessen, da Flammpunkt >100°C

Zersetzungstemperatur : Nicht gemessen, da das Gemisch nicht selbstreaktiv ist

Viskosität, kinematisch : ähnlich wie Wasser

Partikeleigenschaften : Nicht erforderlich, da das Gemisch eine Flüssigkeit ist

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Prüfung für diesen

Produkttyp nicht anwendbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem

Umgang.

10.2 Chemische Stabilität : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

: Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen : Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50		> 2,000 mg/kg

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022 Spezifikation Nummer: 350000043463

Berechnet	

Akute inhalative Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis	Expositionszeit
Produkt	LC50 (Dampf)		> 20 mg/l	
	Berechnet			

Akute dermale Toxizität

Inhaltsstoff	Methode	Spezies	Dosis
Produkt	LD50		> 2,000 mg/kg
	Berechnet		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Bovine Hornhauttrübung und Durchlässigkeit

Sensibilisierung durch Hautkontakt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Karzinogenität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fortpflanzungsgefährdende Wirkung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. wiederholter Exposition

Aspirationsgefahr : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in

der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

Sonstige Angaben : Keine identifiziert.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Produkt : Das Produkt selbst wurde nicht getestet.

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
2-Phenoxyethanol	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	344 mg/l	96 h
	NOEC Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	23 mg/l	34 d
2-Methyl-2,4-pentandiol	LC50 Durchflusstest	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	8,690 mg/l	96 h
Alkylpolyglycosid C10-16	LC50 semistatischer Test ISO 7346/2	Fisch	1 - 10 mg/l	96 h
	NOEC	Fisch	> 1 - 10 mg/l	
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N-Oxide	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	1.26 mg/l	96 h
	NOEC	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	0.42 mg/l	21 d
Glycerol	LC50	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	51,000 - 57,000 mg/l	96 h
Phosphorsäure	LC50	Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)	3 mg/l	96 h
	NOEC semistatischer Test Analogie	Salvelinus fontinalis	4 mg/l	180 d

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit	l
					ı

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

2-Phenoxyethanol	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 500 mg/l	48 h
	NOEC semistatischer Test	Daphnia magna	9.43 mg/l	21 d
2-Methyl-2,4-pentandiol	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	2,700 - 3,700 mg/l	48 h
Alkylpolyglycosid C10-16	EC50 statischer Test	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	7 mg/l	48 h
	NOEC	Daphnia	> 1 - 10 mg/l	
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N-Oxide	EC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	1.01 mg/l	48 h
	NOEC	Daphnia magna	0.7 mg/l	21 d
Glycerol	LC50	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	1,955 mg/l	48 h
Phosphorsäure	EC50 statischer Test	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	> 100 mg/l	48 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Inhaltsstoffe	Endpunkt	Spezies	Wert	Expositionszeit
2-Phenoxyethanol	EbC50	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	500 mg/l	72 h
2-Methyl-2,4-pentandiol	EC50 statischer Test	Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)	> 429 mg/l	72 h
Alkylpolyglycosid C10-16	EC50 statischer Test	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)	12.5 mg/l	72 h
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N- Oxide	NOEC	Alge	0.067 mg/l	28 h
Glycerol	EC10	Microcystis aeruginosa (Süßwasser- Cyanobakterium)	2,900 mg/l	168 h
Phosphorsäure	EC50 statischer Test	Desmodesmus	> 100 mg/l	72 h

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version *1.*0 Überarbeitet am 06.12.2022

Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

subspicatus (Grünalge)	
---------------------------	--

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	Biologischer Abbau	Expositionszeit	Zusammenfassung
2-Phenoxyethanol	90 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
2-Methyl-2,4-pentandiol	81 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Alkylpolyglycosid C10-16	> 70 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N-Oxide	80 %	28 d	Leicht biologisch abbaubar.
Glycerol	94 %	24 h	Leicht biologisch abbaubar.
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log)
2-Phenoxyethanol	1.86 geschätzt	1.13
2-Methyl-2,4-pentandiol	Keine Daten verfügbar	0.58 Berechnet
Alkylpolyglycosid C10-16	Keine Daten verfügbar	<= -0.07
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N-Oxide	252.2 geschätzt	< 2.7
Glycerol	0.89 geschätzt	-1.76
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar	-0.77

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoff	Endpunkt	Wert	
2-Phenoxyethanol	Кос	40.74	
2-Methyl-2,4-pentandiol	Keine Daten verfügbar		
Alkylpolyglycosid C10-16	log Koc	1.7	
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N- Oxide	Keine Daten verfügbar		
Glycerol	Keine Daten verfügbar		
Phosphorsäure	Keine Daten verfügbar		

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Inhaltsstoff	Ergebnis
2-Phenoxyethanol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
2-Methyl-2,4-pentandiol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Alkylpolyglycosid C10-16	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Amine, C10-16-Alkyldimethyl-, N-Oxide	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Glycerol	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien
Phosphorsäure	erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien

12.6 Endokrinschädliche

Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration >0,1 %, die in der

gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

: Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Entsorgung muss in Übereinstimmung mit der örtlichen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung erfolgen.

Die leere Verpackung entsorgen.

Verpackung : Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschiffstransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, : Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der:

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022

Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung EG/2008/1272 (CLP) mit Ergänzungen (nicht für kosmetische Produkte)

Verordnung EU/2012/528 mit Ergänzungen (nur für Biozidprodukte)

Richtlinie EWG/75/324 mit Ergänzungen (für Aerosolprodukte > 50ml)

Verordnung EG/2009/1223 mit Ergänzungen (für kosmetische Produkte)

Tenside entsprechen den Bioabbaubarkeitskriterien der Detergenzienverordnung EG/2004/648 (für Wasch- und Reinigungsmittel).

Richtlinie EG/2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Richtlinie EU/2012/18 (Seveso)

Verordnung EU/2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Wassergefährdungsklasse (WGK) nach AWsV vom 18. April 2017 - schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dort, wo Expositionsszenarien für die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe verfügbar sind, wurden diese für die in diesem Datenblatt oder auf dem Produktetikett definierten Anwendungen beurteilt, und die entsprechenden relevanten Informationen wurden in dieses Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Markierung (II) am linken Rand kennzeichnet Änderungen zur vorherigen Version

Verwendete Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft

EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

EN - Europäischer Standard oder Europäische Norm

PBT - persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

UN - Vereinte Nationen

(Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)



Antibac Foam

Version 1.0 Überarbeitet am 06.12.2022 Druckdatum 06.12.2022

Spezifikation Nummer: 350000043463

Bewertungsmethoden

Falls nicht anders in Abschnitt 11 ausgeführt, ist die Methode für die Einstufung der Gesundheitsgefahren die endpunktrelevante Berechnungsmethode nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Falls nicht anders in Abschnitt 12 ausgeführt, wurde für die Einstufung der Umweltgefahren nach letztem Stand der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Summierungsmethode der eingestuften Inhaltstoffe angewandt.

Volltext der H-Sätze

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.